

enthalten sind, müssen diese neuen Bestimmungen auch auf bereits angeordnete Einweisungen Anwendung finden.

3. Die Polizeiaufsicht gem. § 38 StGB (alt) ist inhaltlich nicht identisch mit der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Volkspolizei gem. § 48 StGB. Dieser enthält Maßnahmen, die bisher nicht vorgesehen waren (z. B. bestimmte Meldepflichten, Erlaubnisentzug). Gem. § 81 StGB können diese Bestimmungen nicht rückwirkend angewandt werden. Eine gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht muß deshalb nach der jetzigen Bestimmung fortgeführt und beendet werden. Als Höchstdauer sind zwei Jahre vorgesehen. Ist im Urteil bereits eine geringere Zeit festgesetzt, richtet sich die Zeitdauer nach dieser Festlegung. Die Berechnung der Zeitdauer erfolgt ab Entlassung aus dem Strafvollzug (§ 38 Abs. 3 StGB [alt]).

§ 4

Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3, Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II S. 343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit § 352 StPO.

1. Durch § 249 StGB werden Verhaltensweisen erfaßt, die bisher nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 343) Arbeitserziehung nach sich zogen. Als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sieht § 249 StGB u. a. auch die Arbeitserziehung vor. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Arbeitserziehung, ihre Dauer und Beendigung ist in §§ 42 und 45 Abs. 6 geregelt. Die in der VO vom 24. 8. 1961 enthaltene Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen einer Straftat die Aufenthaltsbeschränkung auszusprechen, ist in § 51 StGB als Zusatzstrafe vorgesehen. Soweit die VO diese Komplexe regelt, ist sie außer Kraft getreten. Die §§ 2, 3 Abs. 1 und §§ 5 ff. sind jedoch weiterhin gültig und für die Fälle anzuwenden, in denen die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung auch ohne Vorliegen einer Straftat erforderlich ist. Diese Aufenthaltsbeschränkung ist keine Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Entzieht sich ein Bürger der nach der VO gerichtlich angeordneten Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Die Anwendung des § 238 entspricht § 81 Abs. 3, weil